

Allgemeine Vermietbedingungen

I. VERTRAGSVERHÄLTNIS

1. Vertragspartner werden Werner Nutzfahrzeug-Service GmbH mit Sitz in 28197 Bremen, Ludwig-Erhard-Str. 25, (im folgenden Vermieter) und der Kunde (im folgenden Mieter genannt). Für alle Verträge mit dem Kunden gelten ausschließlich diese Vermietbedingungen. Abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn wir hätten ausdrücklich ihrer Geltung zugestimmt.

2. Sofern der Mieter für die Abholung oder Rückgabe einen Beauftragten schickt, so ist dieser vom Mieter bevollmächtigt, das Fahrzeug in vollem Umfang zu übernehmen und den Mieter zu vertreten.

3. Der Mieter versichert durch seine Unterschrift, dass er zur rechtsverbindlichen Unterzeichnung des Mietvertrages berechtigt ist und er in den letzten 4 Jahren keine eidesstattliche Versicherung abgegeben hat.

4. Sämtliche Vereinbarungen sind in Textform niederzulegen. Das gilt auch für Nebenabreden und Zusicherungen sowie nachträgliche Vertragsänderungen.

II. MIETPREIS, MIETDAUER, KURZZEITMIETE

1. Der Mietpreis richtet sich nach der Vereinbarung im Mietvertrag. Treibstoffkosten, Motorölergänzung, AdBlue, Autobahn-Vignetten und Mautgebühren sowie Bearbeitungsgebühren gehen zu Lasten des Mieters.

2. Die für die Berechnung maßgebliche Mietdauer beginnt mit dem Abfahrtszeitpunkt von der Station des Vermieters durch den Mieter und endet mit dem Zeitpunkt der Rückgabe des Fahrzeugs in der jeweiligen Station des Vermieters.

3. Bei einer Mietdauer von weniger als einem Monat gilt der Vertrag als Kurzzeitmiet.

III. LANGZEITMIETE, MINDESTLAUFZEIT

1. Ab einem Monat Mietdauer gilt der Vertrag als Langzeitmiet. Bei einer Langzeitmiet wird eine monatliche Mietgebühr inkl. einer Kilometerpauschale berechnet. Minderkilometer werden nicht erstattet.

2. Die Abrechnung von Mehrkilometern erfolgt nachträglich jeweils zum Jahresende und zum Vertragsende.

3. Die Abrechnung von Nebenkosten erfolgt nachträglich jeweils zum 10. eines Monats und zum Vertragsende.

4. Ist bei einem Langzeitmietvertrag zusätzlich eine Mindestlaufzeit vereinbart, ist eine ordentliche Kündigung während der Mindestlaufzeit ausgeschlossen. Nach Ablauf der Mindestlaufzeit verlängert sich der Vertrag um die vorangegangene Mietzeit, jedoch maximal um ein Jahr, sofern er nicht mindestens drei Monate vor Ablauf der Mietzeit von einer Partei in Textform gekündigt wird.

IV. MAUTGEBÜHR, GEZ-GEBÜHR

1. Am 31.08.2003 entfiel die Übernahme der Autobahngebühren durch den Vermieter. Dem Mieter ist das Bundesfernstraßenmautgesetz (BFStrMG) bekannt. Als Mautschuldner im Sinne des § 2 Nr. 3 BFStrMG übernimmt der Mieter alle, während der Mietvertragslaufzeit entstehenden Rechte und Pflichten. Der Mieter ist verpflichtet, den Vermieter insoweit von allen Verpflichtungen aus dem BFStrMG und aus noch hierzu zu erlassenden Rechtsverordnungen freizustellen bzw. der Vermieter kann beim Mieter in voller Höhe Rückgriff nehmen. Insbesondere haftet der Mieter für alle Mautgebühren, die durch den Gebrauch des Mietobjektes anfallen. Sofern der Vermieter das OBU (On-Board-Uni) stellt, trägt der Mieter die Bearbeitungskosten.

2. Ab einer Mietdauer von 12 Monaten hat der Mieter das Fahrzeug bei der GEZ anzumelden, sofern es GEZ-pflichtig ist. Der Mieter übernimmt damit alle Rechte und Pflichten aus dem Gebrauch und stellt den Vermieter von diesen frei.

V. ZAHLUNG, ZAHLUNGSVERZUG, KAUTION

1. Bei einer Kurzzeitmiet ist bei Anmietung eine Anzahlung in Höhe des zu erwartenden Endpreises inkl. aller Nebenkosten – mindestens jedoch netto € 200,00 – zu leisten. Der Rest ist bei Rückgabe zu bezahlen und nach Eingang der Rechnung sofort fällig. Als Zahlungsmittel werden Bargeld, EC-Karte sowie Kreditkarten der Firmen VISA und EUROCARD und nach Bonitätsprüfung Zahlungen durch Überweisung und im Dauerabbuchungsverfahren akzeptiert.

2. Bei einer Langzeitmiet sind die monatliche Mietgebühr bei Mietbeginn, abzurechnende Mehrkilometer und Nebenkosten nach Eingang der Rechnung bei dem Mieter sofort fällig. Bei Mietbeginn berechnen wir zusätzlich eine sofort fällige Vorauszahlung der Mautgebühren für 60 % der vereinbarten KM-Leistung. Zahlungen erfolgen im Dauerabbuchungsverfahren oder per Überweisung.

3. Verzug tritt 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung ein.

4. Der Kunde kann nur aufrechnen, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Dies gilt in gleichem Umfang auch für die Geltendmachung von Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechten durch den Kunden.

5. Der Vermieter ist berechtigt, zur Absicherung seiner Forderungen zusätzlich eine Kaution zu verlangen.

VI. FAHRZEUGÜBERNAHME, FAHRZEUGRÜCKGABE, VERLÄNGERUNG

1. Der Mieter übernimmt das Fahrzeug mit allem Zubehör, den dazugehörigen Wagenpapieren in einem technisch einwandfreien und unbeschädigten Zustand. Der Tankinhalt und evtl. Mängel bzw. Beschädigungen werden in einem Fahrzeugübernahmeprotokoll im Beisein des Mieters festgehalten, das Bestandteil des Mietvertrages ist.

2. Das Fahrzeug ist zu dem im Mietvertrag vorgesehenen Datum in der vereinbarten Mietstation des Vermieters während der Öffnungszeiten zurückzugeben. Bei Rückgabe ist das Fahrzeugübernahmeprotokoll im Beisein des Mieters zu ergänzen, indem der Tankinhalt und evtl. Mängel (auch fehlendes Zubehör) bzw. Beschädigungen erfasst werden. Vertragsgemäße Verschleißspuren gelten nicht als Beschädigung. Das Fahrzeug bleibt bis zum Ausfüllen des Übergabeprotokolls im Zuständigkeitsbereich des Mieters. Verzichtet der Mieter auf die gemeinsame Besichtigung des Fahrzeugs, gilt das Fahrzeugübernahmeprotokoll des Vermieters als akzeptiert.

3. Erfolgt keine rechtzeitige Rückgabe des Fahrzeugs, erfolgt die Abrechnung der zusätzlichen Nutzungsdauer auf der Basis der zum Zeitpunkt der verspäteten Rückgabe gültigen Preisliste für Tagesmieten des Vermieters. § 545 BGB wird ausgeschlossen und ist damit nicht anwendbar.

4. Eine eventuelle Verlängerung des Mietvertrages ist spätestens 24 Stunden vor dem Rückgabetermin in Textform am Hauptsitz des Vermieters anzukündigen. Die Verlängerung des Mietvertrages bedarf der Zustimmung des Vermieters in Textform. Verweigert der Vermieter seine Zustimmung ist das Fahrzeug vertragsgemäß zurückzugeben.

VII. PFLICHTEN DES MIETERS

1. Der Mieter hat technische Vorschriften und die Betriebsanleitung einschließlich der Wartungsvorschriften zu beachten sowie die Verkehrssicherheit zu gewährleisten. Das Fahrzeug ist ordnungsgemäß zu verschließen. Öl-, Wasserstand und Reifendruck sind vom Mieter/Fahrer während der Mietdauer regelmäßig zu kontrollieren und ggf. zu korrigieren. Bei Nichtbeachtung haftet der Mieter für die sich daraus ergebenden Schäden. Die Transportkosten zur Einhaltung von Wartungsvorschriften und zur Sicherstellung der Verkehrssicherheit gehen zu Lasten des Mieters.

2. Der Mieter darf den Zustand des Mietgegenstands zum Zeitpunkt der Übernahme nicht ohne vorherige Genehmigung des Vermieters verändern. Bei Zuwiderhandlung gehen die Kosten des Rückbaus in vollem Umfang zu seinen Lasten.

3. Mietobjekte, die auf ein Grünes Kennzeichen zugelassen sind, müssen von einem Fahrzeug gezogen werden, die einen Anhängerzuschlag versteuern oder separat versteuert werden.

4. Verboten sind die Verwendungen zur Teilnahme an motorsportlichen Veranstaltungen, zu Testzwecken, gewerblicher Personenbeförderung oder zu rechtswidrigen Zwecken. Der vorherigen Zustimmung des Vermieters bedarf die Überlassung des Fahrzeugs an Dritte, die Vermietung an Dritte, die Beförderung gefährlicher Güter sowie Fahrten ins Ausland, außer in EU-Länder und der Schweiz. Mieter und Fahrer sind verpflichtet die gesetzlichen Bestimmungen für den Einsatz des Mietwagens zu beachten. Bei LKW-Anmietungen sind die Bestimmungen des Güterverkehrsgesetzes (GüKG) zu beachten.

5. Fahrberechtigt ist ausschließlich der Mieter mit entsprechend gültiger Fahrerlaubnis. Ist der Mieter eine Gesellschaft erweitert sich die Berechtigung auf Mitarbeiter der Gesellschaft. Diese haftet dafür, dass die als Erfüllungsgehilfen des Mieters eingesetzten Fahrer eine entsprechend gültige Fahrerlaubnis besitzen. Die Mitnahme von Kindern unter 12 Jahren ist nur zulässig mit amtlich genehmigten und nach Gewicht ausgewähltem Kindersitz (§ 21 StVO).

6. Bei Versagen des Kilometerzählers hat der Mieter den Vermieter unverzüglich zu informieren. Bei jedem anderen Schadeneintritt – auch bei Schäden ohne Beteiligung Dritter – ist der Mieter verpflichtet

a) den Vermieter unverzüglich und umfassend zu unterrichten und einen Schadenbericht in der Mietfirma zu unterschreiben. Dabei ist die weitere Verwendung des Mietfahrzeugs abzustimmen.

b) keine Abschlepp- und Bergungsdienste u. ä. zu beauftragen.

c) alle notwendigen Maßnahmen zu treffen, die der Beweissicherung des Unfalls/Diebstahls dienen können und die Durchsetzung der Schadensersatzansprüche des Vermieters gewährleisten. Dies umfasst insbesondere die polizeiliche Aufnahme des Schadens – ungeachtet der Schadenhöhe – sowie kein Schuldanerkennen (weder mündlich noch in Textform) abzugeben bzw. Vergleichen, die Schadensersatzansprüche des Vermieters zum Gegenstand haben, zuzustimmen.

d) eine Bestätigung vorzulegen, falls die Polizei die Unfallaufnahme abgelehnt hat. Dann sind die Namen und Adressen der Unfallbeteiligten sowie evtl. Zeugen und die Pol. Kennzeichen beteiligter Fahrzeuge einschließlich der Versicherungsdaten festzuhalten.

e) vor einer evtl. Reparatur sich eine entsprechende Freigabe des Vermieters zu holen. Erfolgt dies nicht, so trägt der Mieter die Kosten der Reparatur.

7. Setzt der Mieter eigene OBUs zur Abrechnung der Mautgebühr ein, verpflichtet er sich, die Geräte ordnungsgemäß an- und abzumelden. Kosten für den Ein- und Ausbau gehen zu Lasten des Mieters.

VIII. HAFTUNG DES MIETERS

1. Die Haftung des Mieters für Schadens- oder Aufwendungsersatz richtet sich nach dem Gesetz und den nachfolgenden Bestimmungen. Falls innerhalb von 10 Tagen nach dem Tag des Unfallschadens der Schadenbericht gem. § VII.6. a) nicht vorliegt, haftet der Mieter zusätzlich für alle dadurch entstehenden Kosten.

Allgemeine Vermietbedingungen

2. Der Mieter kann die Haftung für durch Unfälle entstehende Schäden durch eine vertragliche Haftungsfreistellung und Zahlung eines dafür anfallenden Entgelts reduzieren. Die Vereinbarung einer Haftungsreduzierung erfolgt durch Unterschrift des Mieters bei Vertragsabschluss auf der Vorderseite des Mietvertrags. Die mündliche oder telefonische Vereinbarung einer Haftungsreduzierung wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen. Im Schadenfall reduziert sich dadurch die Haftung auf die einzelvertraglich festgelegte Höhe zzgl. der Schadennebenkosten wie, Bergungs- und Abschleppkosten, Sachverständigenkosten, Wertminderung und Kosten für Mietausfall.

3. Verletzt der Mieter eine von ihm nach diesem Vertrag zu beachtende Obliegenheit, insbesondere aus den §§ IV., V., VI. und VII., vorsätzlich oder grob fahrlässig gilt Folgendes: Die Haftungsreduzierung nach Abs. 2 entfällt vollständig, wenn der Mieter die Obliegenheit vorsätzlich verletzt hat. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit haftet der Mieter in einem der Schwere seines Verschuldens entsprechenden Verhältnis; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Mieter. Abweichend von Vorstehendem bleibt die Haftungsreduzierung, außer bei einem arglistigen Verstoß des Mieters gegen eine Obliegenheit, erhalten, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung oder den Umfang des Schadens ursächlich ist.

4. Hat der Mieter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt gilt Folgendes: Die Haftungsreduzierung nach Abs. 2 entfällt vollständig, wenn der Mieter den Schaden vorsätzlich verursacht hat. Im Fall grober Fahrlässigkeit haftet der Mieter in einem der Schwere seines Verschuldens entsprechenden Verhältnis.

5. Grobe Fahrlässigkeit im Sinne der beiden vorstehenden Absätze liegt insbesondere dann vor, wenn der Mieter Schäden durch das Fahren unter Alkohol- oder Drogeneinfluss oder Unfallflucht verursacht; bei Ladegutschäden; bei ungenügendem Verstauen oder Verschluss; Fahrzeuge nicht abschließen und Zündschlüssel stecken lassen; Sattelaufleger nach Abkuppeln und nicht am Königszapfen sichern; Anhänger und Auflieger nicht gegen Wegrollen sichern oder Weitergabe der Fahrzeuge an Fahrer ohne gültige Fahrerlaubnis.

6. Darüber hinaus haftet der Mieter bei Überschreitung der Mietdauer für alle Schäden, die sich nach Ablauf der vertraglichen Mietdauer ereignen, in voller Höhe.

IX. PFLICHTEN DES VERMIETERS

1. Der Vermieter hat eine Haftpflichtversicherung in unbegrenzter Höhe sowie eine Vollkaskoversicherung mit einer Selbstbeteiligung gemäß Mietvertrag für das Fahrzeug abgeschlossen.

2. Der Vermieter ist nicht zur Aufbewahrung von Gegenständen verpflichtet, die der Mieter bei Abgabe im Fahrzeug zurücklässt.

X. HAFTUNG DES VERMIETERS

1. Tritt ein Schaden oder Defekt am Fahrzeug auf, so trägt der Vermieter die Reparaturkosten, sofern der Mieter sich vorher die Freigabe in Textform eingeholt hat und soweit der Mieter nicht gemäß § VII. dieser Bestimmung haftet.

2. Ist das Fahrzeug gestohlen oder nicht fahrbereit (durch Unfall oder Defekt des Fahrzeugs), besteht kein Anspruch auf Gestellung eines Ersatzfahrzeuges. Sofern ein Totalverlust festgestellt ist, erfolgt die Abrechnung des Mietvertrages entsprechend der Nutzung des Fahrzeugs.

3. Die verschuldensunabhängige Haftung für anfängliche Mängel des Mietgegenstands gem. § 536a Abs. 1, 1. Fall BGB ist ausgeschlossen. Der Vermieter haftet voll bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei der nur fahrlässigen Verletzung wesentlicher Rechte oder Pflichten, die sich nach dem Inhalt und Zweck des Vertrages ergeben, haftet der Vermieter nur beschränkt auf den bei Vertragsbeginn vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden. Ansonsten haftet der Vermieter nicht bei einfacher Fahrlässigkeit. Die vorstehenden Beschränkungen gelten nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.

XI. AUSKÜNFT BEI LANGZEITMIETE

1. Der Mieter hat einen Wechsel seines Wohn- oder Firmensitzes sowie der Rechtsform des Unternehmens dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen.

2. Der Mieter und sein persönlich haftender Gesellschafter sind verpflichtet, dem Vermieter vor und während der Laufzeit des Mietvertrages alle gewünschten Auskünfte über seine wirtschaftlichen Verhältnisse zu erteilen, soweit dies für die Durchführung des Vertrages bedeutsam ist. Darüber hinaus wird der Mieter seine den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Jahresabschlüsse und für die Langzeitmiete sonstigen erforderlichen Unterlagen unverzüglich nach ihrer Aufstellung zur Verfügung stellen.

XII. VERTRAGSÜBERNAHME, ABTRETUNG

1. Der Vermieter kann seine Rechte und Pflichten aus dem Mietvertrag an Dritte übertragen, so dass nach dieser Vertragsübernahme allein der Dritte Vertragspartner des Mieters ist. Der Mieter erklärt sich bereit zu einer unwiderruflichen Zustimmung zu dieser Vertragsübernahme.

2. Der Vermieter kann seine Rechte und Ansprüche auch an sonstige Dritte, insbesondere zu Refinanzierungszwecken, abtreten. Der Mieter erklärt bereits jetzt seine unwiderrufliche Zustimmung zu dieser Abtretung. Wir weisen den Mieter ausdrücklich darauf hin, dass einige unserer Fahrzeuge in vollem Umfang finanziert sind und die Leasinggesellschaften Eigentümer der Fahrzeuge sind. Die Fahrzeuge sind daher an den Vermieter abzutreten. Sofern und soweit die Leasinggesellschaften gegen den Mieter Ansprüche auf

Herausgabe des Fahrzeuges zum Zwecke der Verwertung des Fahrzeuges geltend machen, ist der Mieter verpflichtet diesem Herausgabeverlangen keine Einwendung und Einreden entgegen zu halten.

3. Eine Abtretung der dem Mieter aus diesem Mietvertrag zustehenden Rechte und Ansprüche ist nur nach Zustimmung in Textform des Vermieters möglich.

XIII. KÜNDIGUNG DES MIETVERTRAGES

1. Während der vereinbarten Laufzeit des Mietvertrages ist die ordentliche Kündigung ausgeschlossen.

2. Die außerordentliche Kündigung wegen wichtigen Grundes richtet sich nach dem Gesetz. Für den Vermieter liegt ein wichtiger Grund zur Kündigung insbesondere dann vor, wenn gegen den Mieter Pfändungen oder sonstige Zwangsvollstreckungsmaßnahmen erfolgen, er wesentliche Vertragspflichten, z.B. Wahrnehmung gesetzlicher Prüfungstermine, verletzt oder nicht beachtet oder die Abnahme/den Betrieb des gemieteten Fahrzeuges unberechtigt verweigert.

3. Kündigungen bedürfen der Textform.

4. Der Vermieter ist nach den gesetzlichen Bestimmungen berechtigt Schadensersatz zu verlangen. Der Schadensersatz umfasst insbesondere entgangene Mieten und Mietausfälle, Kosten für Rückführung des Fahrzeuges, Suche nach einem neuen Mieter sowie Schadennebenkosten.

XIV. PERSÖNLICHE DATEN

Der Vermieter ist berechtigt, selbst oder durch beauftragte Dritte, die im Zusammenhang mit der Geschäftsverbindung erhaltenen Daten über den Mieter - auch wenn diese von Dritten stammen - nach den Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes zu bearbeiten, zu speichern und zu verwenden.

XV. AUßERGERICHTLICHE STREITBEILEGUNG

1. Bei Streitigkeiten aus diesem Vertrag (mit Ausnahme von Nutzfahrzeugen mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t) kann der Mieter oder mit dessen Einverständnis der Vermieter die für den Vermietstandort des Vermieters zuständige Kfz-Schiedsstelle anrufen. Die Anrufung muss unverzüglich nach Kenntnis des Streitpunktes durch Einreichung eines Schriftsatzes (Anrufungsschrift) bei der Schiedsstelle erfolgen.

2. Durch die Entscheidung der Schiedsstelle wird der Rechtsweg nicht ausgeschlossen.

3. Durch die Anrufung der Kfz-Schiedsstelle ist die Verjährung für die Dauer des Verfahrens gehemmt.

4. Das Verfahren vor der Kfz-Schiedsstelle richtet sich nach deren Geschäfts- und Verfahrensordnung, die den Parteien auf Verlangen von der Kfz-Schiedsstelle ausgehändigt wird.

5. Die Anrufung der Kfz-Schiedsstelle ist ausgeschlossen, wenn bereits der Rechtsweg beschränkt ist. Wird der Rechtsweg während eines Schiedsstellenverfahrens beschränkt, stellt die Kfz-Schiedsstelle ihre Tätigkeit ein.

6. Für die Inanspruchnahme der Kfz-Schiedsstelle werden Kosten nicht erhoben.

XVI. HINWEIS GEMÄß § 36 VERBRAUCHERSTREITBEILEGUNGSGESETZ (VSBG)

Der Vermieter wird nicht an einem Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des VSBG teilnehmen und ist hierzu auch nicht verpflichtet.

XVII. GERICHTSSTAND, ANWENDBARES RECHT

Ist der Mieter Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis unser Geschäftssitz. Dasselbe gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind. Wir behalten uns jedoch das Recht vor, den Mieter an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).